

juristischer Logik, fand aber dennoch einen Ausweg, um mittelst der Bestellung des Vorsprechers das Recht des Amendements zu gewinnen. Am deutlichsten tritt der massgebende Gesichtspunct in den Quellen des normannischen Rechtes hervor, während die andern Rechtsbücher entweder nicht ausführlich genug sind oder den Grundgedanken bereits merklich abgeschwächt haben. Um vor allem einmal das juristische Princip des Amendements festzustellen, gebe ich daher, der folgenden Darstellung theilweise vorgreifend, vorerst eine kurze Erläuterung des betreffenden Capitels der *Somma de legibus*, welche diese Materie mit musterhafter Klarheit und Präcision behandelt.

Vorsprecher ist nach §. 1, *Somma I*, 66 ¹⁾ derjenige, *quem quis pro se instituit ad loquendum*. Aus dem Wesen der Stellvertretung folge, dass dessen Worte als Worte des Mündels anzusehen sind. *Cuius verba idem pondus debent reportare ac si ex ore attorney processissent*. Darum darf der Mündel vom Worte des Vorsprechers nicht abgehen, so lange das Vertretungsverhältniss dauert. Dagegen kann das Recht der Besserung durch eine Clausel bei Bestellung des Vorsprechers bedungen werden, indem man hiebei folgendes erklärt: *Iste debet loqui pro me contra talem; ipsum audiatis et cum pro me proposuerit quod iniunxi, ipsum garantizabo*. Diese Vollmacht ist eine beschränkte. Der Vorsprecher soll nur sprechen, was die Partei ihm aufgetragen zu sprechen und nur soweit erklärt sie sich bereit, an sein Wort zu gehen, als Garant seiner Rede die Folgen derselben auf sich zu nehmen. Ist der Vorsprecher auf diese Weise gesetzt worden, so muss der Richter auf dessen Rede hin die Partei fragen: *utrum pro ipso protulerit?* Findet diese, dass sein Wort ihr nachtheilig sei, so erklärt sie *quod aliqua protulerit, quae ei non iniunxit*, wesshalb sie für diese Rede die Gewürschaft nicht übernehme. Das bringt ihr keinen Schaden. Allein der Vorsprecher zahlt eine Busse an das Gericht, weil seinem Worte die Gewürschaft desjenigen fehlt, auf dessen Auftrag sein Recht zu sprechen allein zurückgeführt werden konnte ²⁾. Durch Verweigerung der Garantie stellte sich ja heraus dass

1) Ch. 64 des franz. Textes bei Bourdot de Richebourg, *Cout. génér.* IV, 27.

2) Vergl. Richtsteig *Lehnrechts* X, 8. Wenn der Mann nicht an des Vorsprechers Wort geht, so vrage de here, wat de vorsprake de sin man is vordoret hebbe, dat he ander ordel jegen sinen heren vraget heft, wan eme bevolen was. So vindme